

TREUHAND|SUISSE
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Basel-Nordwestschweiz

Statuten

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 NAME

Unter dem Namen

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband Sektion Basel-Nordwestschweiz

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Präsidenten.

Art. 3 DAUER

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 4 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist:

- a) der Zusammenschluss fachlich ausgewiesener Treuhänder
- b) die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
- c) die Pflege kollegialer Beziehungen zwischen den Mitgliedern
- d) die Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder und die Ausbildung des Berufsnachwuchses
- e) die Bekanntmachung des Berufsbildes der Mitglieder in der Öffentlichkeit und bei Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 MITGLIEDERKATEGORIEN

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
 - a. Firmenmitglieder
 - b. Einzelmitglieder
- b) Fach- und Berufsmglieder
 - a. Fachmitglieder
 - b. Berufsmglieder
- c) Passivmitglieder

Art. 6 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt in einem Reglement, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um als Mitglied aufgenommen zu werden.

Art. 7 AUSTRITT

Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

Art. 8 SUSPENSION

Die Suspension eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden und ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben sowie zeitlich zu befristen. Der Vorstand kann die Suspension nach Wegfall des Suspensionsgrundes in eigener Kompetenz aufheben.

Ein suspendiertes Mitglied verliert sowohl sein Stimmrecht als auch das aktive und passive Wahlrecht. Es darf im Verein kein Amt bekleiden.

Art. 9 AUSSCHLUSS

Mitglieder können

- a) bei Verletzung der Statuten und der Landesregeln,
- b) bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft berechtigen,
- c) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist vom Vorstand zu fassen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 10 REKURSRECHT

Gegen Suspensions- oder Ausschlussverfügungen kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Wird ein Rekurs eingereicht, ist innert 60 Tagen nach dessen Erhalt eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Rekursentscheid dieser Versammlung ist endgültig.

III. FINANZEN

Art. 11 VEREINSEINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) Vermögenserträgen
- d) allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 12 RECHNUNGSWESEN

Die Rechnung des Vereins wird alljährlich auf den 30. September abgeschlossen.

Art. 13 **MITGLIEDERBEITRÄGE**

Die Mitgliederversammlung setzt in einer Beitragsordnung die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühren fest.

Art. 14 **HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Art. 15 **Die Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A) Mitgliederversammlung

Art. 16 **ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch die Rechnungsrevisoren oder durch mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 17 **BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten sowie des Berichtes des Vorsitzenden der Ausbildungskommission
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Ausbildungskommission, der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Spezialtitel gem. Mitgliederreglement)
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über Beitritt zu und Austritt aus Berufsorganisationen
- k) Erlass von Reglementen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

Art. 18 STIMM- UND WAHLVORSCHRIFTEN

An der Mitgliederversammlung sind die Firmen- und die Einzelmitglieder mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht statthaft.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedem Aktivmitglied steht eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst und benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Firmenmitglieder.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Firmenmitglieder.

Art. 19 AUFLAGE- UND EINGABEFRISTEN

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Abhaltung zu erfolgen und muss Zeitpunkt, Ort und Traktanden enthalten. Die Jahresrechnung und das Budget sind der Einladung beizulegen oder in elektronischer Form verfügbar zu machen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

B) Vorstand

Art. 20 BEFUGNISSE

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes und besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär sowie einem oder mehreren Beisitzern.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 WAHL UND AMTSDAUER

Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

C) Ausbildungskommission

Art. 22 BEFUGNISSE UND KONSTITUIERUNG

Die Ausbildungskommission gestaltet Lehrgänge und führt Kurse für Mitglieder, deren Mitarbeiter und Lehrlinge sowie auch für Dritte durch.

Die Ausbildungskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Ein Mitglied hat dem Vorstand anzugehören.

Die Kommission hat der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 23 WAHL UND AMTSDAUER

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Ausbildungskommission für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 24 BEFUGNISSE

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 27 WAHL UND AMTSDAUER

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung und Liquidation können durch eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 2/3 der Firmen- und Einzelmitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Firmenmitglieder.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Firmen- und Einzelmitglieder beschlussfähig ist.

Diese Versammlung beschliesst auch über die Verwendung des Liquidationserlöses.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 RECHTSKRAFT DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2021 genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Oktober 2021 in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 2007.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Basel-Nordwestschweiz

Der Präsident


Marco Derungs

Der Sekretär


Thomas Waldmeier